

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/1

Xanten, 04.01.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Sprechtag des Behindertenbeauftragten 2012	2
Aufruf zur Meldung von Ehejubiläen	3
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010, die Feststellung der Änderungen der Eröffnungsbilanz und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW	4
Bekanntmachung der Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes "Lüttinger Feld Südwest" für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg und dem Varusing (B 57)	5 - 7
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg, dem Varusing/ B 57 und der Lüttinger Straße	7 - 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Sprechtage des Behindertenbeauftragten 2012

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Xanten, Herr Werner Paeßens, steht Ihnen in den Bürgersprechstunden oder nach Terminabsprache (unter der Tel.-Nr. 02804/8185 sowie der Fax-Nr. 02804/910182) für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Die Bürgersprechstunden finden in 2012 im Rathaus der Stadt Xanten, Zimmer 49/Neubau (Eingang am Standesamt, Behindertenparkplatz in unmittelbarer Nähe), sowie im Haus der Begegnung (ehem. Haus der älteren Mitbürger) zu folgenden Terminen statt:

Rathaus der Stadt Xanten, jeweils in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr, am:

**09. Januar
06. Februar
05. März
02. April
07. Mai
04. Juni
02. Juli
06. August
03. September
05. November
03. Dezember**

Während der Sprechstunden im Rathaus erreichen Sie den Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer: 02801/772-329.

Haus der Begegnung, jeweils in der Zeit von 14.30 – 15.45 Uhr , am:

**02. April
02. Juli
03. September**

Während der Sprechstunden im Haus der Begegnung erreichen Sie den Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer: 02801/77980.

Herr Paeßens bzw. sein Stellvertreter Herr Lichtenberg nehmen gerne Anregungen und Empfehlungen entgegen und verstehen sich als Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Die Vertraulichkeit der Gespräche unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird zugesichert.

Xanten, 29.12.2011

Strunk
Bürgermeister

Aufruf zur Meldung von Ehejubiläen

Anlässlich von Ehejubiläen ab der Goldhochzeit (50 Jahre) gratuliert der Bürgermeister den Ehepaaren bei einem persönlichen Besuch. Das ist aber nur möglich, wenn der Stadtverwaltung ein solches Ehejubiläum bekannt ist.

Bei der Stadt Xanten sind nur Ehepaare verzeichnet, die im Standesamtsbezirk Xanten sowie in den früheren Standesamtsbezirken Marienbaum und Wardt geheiratet haben.

Ehepaare aus dem Stadtbezirk Birten, die beim Standesamt Alpen ihre Ehe geschlossen haben und Paare, die von außerhalb nach Xanten zugezogen sind und im Jahre 2012 ein Ehejubiläum feiern, darf ich auf diesem Wege bitten, sich bei der Stadt Xanten - Fachbereich Service -, unter der Telefonnummer 02801/772 231 oder per E-mail an service@rathaus-xanten.de zu melden.

Wer in der Familie, im Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft von einem Ehejubiläum erfährt und weiß, dass eine Gratulation durch den Bürgermeister erwünscht ist, wird ebenfalls gebeten, sich bei der Stadt zu melden.

Xanten, 02. Januar 2012

Christian Strunk
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2010,
die Feststellung der Änderungen der Eröffnungsbilanz
und die Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Xanten
gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)
in der derzeit geltenden Fassung**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 einschließlich Entlastung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 143.578.275,73 € durch Beschluss fest.
2. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 30.874,31 € von der Position „Jahresüberschuss“ zur Position „Allgemeine Rücklage“ umzuschichten.
3. Der Rat stellt die im Jahresabschluss 2010 durchgeführten Änderungen der Eröffnungsbilanz durch Beschluss fest. Die Eröffnungsbilanz gilt damit auf den 01.01.2007 als geändert.
4. Die Mitglieder des Rates erteilen dem Bürgermeister wegen dessen Haushaltsführung 2010 sowie auch hinsichtlich der im Jahresabschluss 2010 vorgenommenen Änderungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung.

Der Kreis Wesel teilte der Stadt Xanten mit Schreiben vom 15.12.2011 mit, dass er den mit Datum vom 25.10.2011 angezeigten Beschluss des Rates der Stadt Xanten über den geprüften Jahresabschluss 2010, der Verwendung des Jahresergebnisses, die Änderung der Eröffnungsbilanz sowie der Entlastung des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen hat und keine Bedenken gegen die Bekanntgabe des Jahresabschlusses bestehen.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Xanten wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses der Stadt Xanten liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2 in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen während der Dienststunden öffentlich aus.

Xanten, 23.12.2011

Strunk
Bürgermeister

Bekanntmachung

**der Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes,
"Lüttinger Feld Südwest" für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem
Mölleweg und dem Varusring (B 57)**

Mit Verfügung vom 16.12.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Xan-106-537 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

"I.

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 21.09.2011 beschlossene 106. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Den unter Ziffer II genannten Hinweis bitte ich zu berücksichtigen.

II.

Hinweis

Der Rat hat die Verpflichtung, zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmen. Dazu gehört die Beschlussfassung über alle abgegebenen Stellungnahmen, nicht nur aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) und (2) BauGB, sondern auch aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB. Diesbezüglich verweise ich auf meine Rundverfügungen vom 06.07.2007 -Az. 035.002.008-RV-07- und vom 24.10.2011 –Az. 35.02.01.04-Umweltbelang-125-.

Im vorliegenden Verfahren waren formal nur die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden Gegenstand der Abwägung. Die während der Bürgerversammlung vom 13.04.2011, als frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, mündlich abgegebenen und protokollierten Stellungnahmen wurden in der abschließenden Abwägung im Rat am 21.09.2011 nicht behandelt. Diese Stellungnahmen wurden allerdings inhaltlich berücksichtigt, daher war das Vorgehen in diesem Fall nicht zu beanstanden.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Im Auftrag

gez. R. Zmarsly

L.S.“

Die Erteilung der Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 665), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

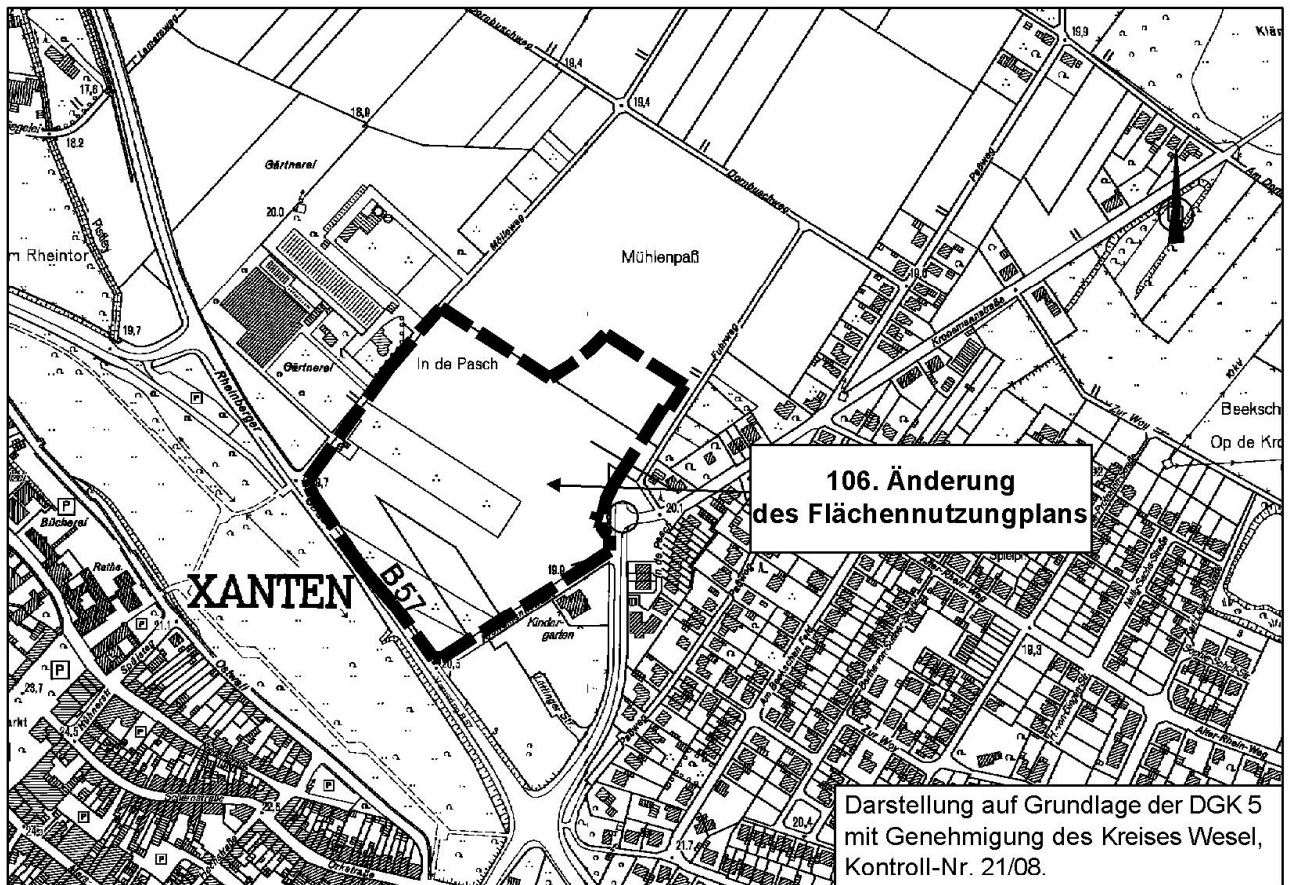
1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 3. gemäß § 7 (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Lüttinger Feld Südwest" wirksam.

Xanten, 02.01.2012

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest"
für den Bereich zwischen dem ersten Bauabschnitt, dem Mölleweg, dem Varusring/ B 57
und der Lüttinger Straße**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 24, 26, 122 tlw., 166, tlw. 167 tlw., 589, 633, 638 tlw. und 646 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 665),

ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes (LandschaftsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Da der Kreis Wesel als Untere Landschaftsbehörde der zugehörigen 106. Änderung des Flächennutzungsplans „Lüttinger Feld Südwest“ nicht widersprochen hat, treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dieser Bekanntmachung die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 174, "Lüttinger Feld Südwest" in Kraft.

Xanten, 02.01.2012

Strunk
Bürgermeister

